

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen

ARBEITSGEMEINSCHAFT DER VEREINE BEHINDERTER UND CHRONISCH  
KRANKER MENSCHEN DÜSSELDORF – ARGE e. V.

Der Sitz des Vereins ist in Düsseldorf.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck**

Zweck des Vereins ist die

1. Verbesserung der Lebenssituation behinderter und chronisch kranker Menschen;
2. Beteiligung an der sozialpolitischen Entwicklung auf kommunaler Ebene;
3. Schaffung sozialintegrativer Rahmenbedingungen;
4. die Bildung eines Behindertenbeirats oder einer anderen Vertretung;
5. die Initiierung von Arbeitskreisen im Besonderen in den Bereichen Öffentlichkeitsarbeit, Gesundheitswesen, Sozialpolitik und Städteplanung;
6. die Zusammenarbeit mit der Stadt, dem Rat der Stadt sowie mit den lokalen Wohlfahrtsverbänden zum Wohle behinderter und chronisch kranker Menschen;
7. die Initiierung themenbezogene Veranstaltungen für seine Mitglieder und Düsseldorfer Bürger;
8. Unterstützung und Beratung von Selbsthilfegruppen (auf Wunsch), die sich in Vereinsgründung befinden;
9. Unterstützung anderer Vereine;
10. Zusammenarbeit mit anderen Gruppen oder Personen, um die kulturelle und freizeitpädagogische Entwicklung der Angebote für behinderte Düsseldorfer Bürger zu fördern;
11. politische Interessenvertretung.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Ordentliches Mitglied kann jeder gemeinnützige Verein der Behindertenselbsthilfe in Düsseldorf werden. Darüber hinaus können Selbsthilfegruppen aus dem Bereich der gesundheitsbezogenen Selbsthilfe mit einer Mitgliederzahl von mind. 7 Personen beitreten.
2. Fördermitglied ohne Stimmrecht kann jede natürliche Person werden, wie auch eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts, die in besonderem Maß die satzungsgemäßen Ziele unterstützt.
3. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Darüber entscheidet der Vorstand.
4. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht, die Ablehnung eines Aufnahmegesuches muss nicht begründet werden.
5. Einzelpersonen können neben ihrer Mitgliedschaft als Fördermitglied nicht zusätzlich Vertreter eines Vereins, einer Selbsthilfegruppe oder einer sonstigen juristischen Person sein.
6. Die Mitgliedschaft endet.  
mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person) des Mitglieds,  
durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.  
Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem vertretungsberechtigten Vorstand erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat.
7. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit. Der Vorstand hat dem betroffenen Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung den Ausschließungsantrag mit Begründung in Abschrift zu übersenden. Eine schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitglieds ist der Mitgliederversammlung durch deren Verlesung zur Kenntnis zu bringen.
8. Der Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt und wird mit dem Zugang wirksam.
9. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

#### **§ 5 Mittel des Vereins**

1. Die Mittel zur Durchführung seiner Aufgaben erhält der Verein u.a. durch
  - Mitgliedsbeiträge
  - Spenden und Sachzuwendungen
  - Zuschüsse öffentlicher und privater Träger
2. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 6 Organe**

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung.
2. der Vorstand

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in den ersten 6 Monaten eines jeden Jahres statt.

1. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorstandsvorsitzende/n oder der/dem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung kann auch in elektronischer Form (per E-Mail) erfolgen wenn sichergestellt ist, dass der/die entsprechende Empfänger/in über die technischen Voraussetzungen für einen E-Mail-Empfang verfügt, sich mit dieser Einladungsform einverstanden erklärt hat und die Voraussetzungen des § 126b BGB zur Einhaltung der "Textform" erfüllt sind (Nennung der Person des Erklärenden, Abschluss der Erklärung muss in geeigneter Weise erkennbar sein [z.B. durch Grußformel und Unterschrift, die nicht eigenhändig zu sein braucht]).
2. Der Fristablauf beginnt mit dem auf der Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Vertretungsvorstand zuletzt bekannt gegebene Anschrift gerichtet wurde.
3. Jedes Mitglied kann bis spätestens drei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen.  
Die übrigen Mitglieder sind über den Inhalt der Anträge unverzüglich zu unterrichten.  
Danach können in dringenden Fällen in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zugelassen werden.  
Dies ist nicht bei Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung wie u.a. Neu-/Abwahl von Vorstandsmitgliedern, Satzungsänderungen, Mitgliedsbeitrag etc. möglich.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigen Gründen beschließt oder ein Fünftel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt.

## **§ 8 Zuständigkeit und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Der Mitgliederversammlung sind u.a. folgende Aufgaben vorbehalten:
  - a. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
  - b. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, des Rechnungsprüfungsberichtes der Kassenprüfer, Entlastung des Vorstandes,
  - c. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages,
  - d. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, der Beisitzer und der Kassenprüfer,
  - e. Änderung der Satzung,  
Der Vorstand wird ermächtigt, solche Satzungsänderungen, die lediglich redaktioneller Art sind oder die von einer Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörde zur Auflage gemacht werden, eigenständig vorzunehmen. Über diese Änderungen sind die Mitglieder unverzüglich zu unterrichten.
  - f. Auflösung des Vereins,
  - g. Ausschluss eines Vereinsmitgliedes,
  - h. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
  - i. Erlass von Vereinsordnungen.
2. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet. Die Versammlung kann einen anderen Versammlungsleiter bestimmen.
3. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung form- und fristgerecht ergangen ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
5. Ausschließlich ordentliche Mitglieder sind mit je einer Stimme in der Delegiertenversammlung vertreten. Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig.
6. Das Stimmrecht der Mitglieder wird durch eine/n vom Vorstand des jeweiligen Mitglieds zu bestimmende/n und schriftlich zu bevollmächtigende/n Delegierte/n ausgeübt.
7. Das Stimmrecht der Selbsthilfegruppen, die als unselbstständige Gliederungen Mitglieder des Vereins sind, wird durch den/die jeweilige/n Sprecher/in der Gruppe ausgeübt. Im Falle seiner/ihrer Verhinderung kann der/die Gruppensprecher/in ein anderes Gruppenmitglied mit seiner/ihrer Vertretung bevollmächtigen
8. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
9. Für Satzungsänderungen ist eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins ist eine solche von 4/5 erforderlich.

10. Die Art der Abstimmung wird vom Versammlungsleiter festgelegt. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies mit einfacher Mehrheit beschliessen.
11. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen ist.  
Es soll mindestens folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

## **§ 9 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a. dem/der Vorsitzenden,
  - b. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
  - c. dem/der Schriftführer/in
  - d. dem/der Kassenverwalter/in
  - e. und bis zu vier weiteren Vorstandsmitgliedern..
2. Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Notwendige Auslagen werden erstattet.
3. Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinn von § 26 BGB (Vertretungsvorstand). Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die/den Vorsitzende/n oder durch die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n, beide jeweils alleinvertretungsberechtigt, vertreten.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
  - b. Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung.
  - c. Die Leitung der Mitgliederversammlung durch die/den Vorsitzende/n oder die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n.
  - d. Die Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes.
  - e. Aufnahme und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern.
  - f. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen.
5. Der Vorstand kann nach Zustimmung der MV eine Geschäftsstelle einrichten und einen Geschäftsführer bestimmen.
6. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung und Beratung Vorstandsbeauftragte berufen und mit besonderen Aufgaben betrauen.

Die Beauftragten sind ehrenamtlich tätig.

Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen.

7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden, sowie dann, wenn wenigstens zwei seiner Mitglieder dies fordern. Ergänzungs-/Änderungsanträge zur Tagesordnung müssen spätestens 7 Tage vor der Sitzung vorliegen und den Teilnehmern unverzüglich zur Kenntnis gebracht werden.  
Die Einladung kann auch in elektronischer Form (per E-Mail) erfolgen wenn sichergestellt ist, dass der/die entsprechende Empfänger/in über die technischen Voraussetzungen für einen E-Mail-Empfang verfügt, sich mit dieser Einladungsform einverstanden erklärt hat und die Voraussetzungen des § 126b BGB zur Einhaltung der "Textform" erfüllt sind (Nennung der Person des Erklärenden, Abschluss der Erklärung muss in geeigneter Weise erkennbar sein [z.B. durch Grußformel und Unterschrift, die nicht eigenhändig zu sein braucht]):
8. Die Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Der Vorstand kann einen anderen Sitzungsleiter bestimmen.
9. Jede ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzung ist beschlussfähig. Er beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
10. In dringenden Fällen können von einem Vorstandsmitglied Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren unter Setzung einer angemessenen Antwortfrist herbeigeführt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung geben.  
Eine Beschlussfassung kann auch in elektronischer Form (per Mail) erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass alle Vorstandsmitglieder über die technischen Voraussetzungen für einen E-Mail-Empfang verfügen und die Dokumente mit einer qualifizierten Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sind (§ 126a BGB).  
Die Beschlussfassung ist in allen Fällen in der nächsten Vorstandssitzung mit dem Ergebnis der Abstimmung zu protokollieren.
11. Über die Vorstandssitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom jeweiligen Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
12. Mit Zustimmung der anwesenden Vorstandsmitglieder kann der Sitzungsleiter Gäste zulassen.

### **§ 10 Wahl des Vorstandes**

1. Der/die 1. und 2. Vorsitzende sowie Schriftführer/in und Kassenverwalter/in werden im Wege der Einzelwahl mit einfacher Mehrheit gewählt.  
Erreicht im ersten Wahlgang kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt.
2. Die übrigen Mitglieder können im Wege der Gesamtwahl gewählt werden.  
Hierbei gelten die Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl als gewählt.
3. Die Wahl gilt in allen Fällen für 3 Jahre.
4. Wählbar ist jede geschäftsfähige, volljährige, natürliche Person, die als Vertreter eines Mitgliedvereins, einer Selbsthilfegruppe die Mitglied bzw. sonstigen juristischen Person die Mitglied ist fungiert oder als Einzelperson Fördermitglied des Vereins ist.  
Hauptamtliche Mitarbeiter/innen des Vereins können auch bei bestehender Mitgliedschaft nicht in den Vorstand gewählt werden.
5. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, hat der Vorstand das Recht auf Selbstergänzung durch Berufung eines neuen Vorstandsmitglieds (Kooptation).  
Die Zahl der auf diese Weise berufenen Vorstandsmitglieder darf höchstens 3 betragen. Die Amtszeit der kooptierten Mitglieder endet mit der nächsten Mitgliederversammlung. Diese wählt für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds in dieser Versammlung ein neues Vorstandsmitglied.
6. Das Vorstandsamt endet mit dem Ausscheiden des Vorstandsmitglieds aus dem Verein bzw. durch Ausscheiden aus dem entsendenden Verein, durch Rücktritt, Abberufung und Tod. Eine Nachnominierung durch den entsendenden Verein ist nicht zulässig. Hier ist das Kooptationsverfahren vorrangig.

### **§ 11 Kassenprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der Mitglieder zwei Kassenprüfer/innen für eine Amtsdauer von drei Jahren.
2. Wählbar sind nur Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören.  
Die Wiederwahl ist mehrfach zulässig.
3. Den Kassenprüfern obliegt die umfassende Prüfung aller Kassen des Vereins, einschließlich etwaiger Sonderkassen.  
Hierbei sind die Vorgaben der Stadt Düsseldorf bei Mittelverwendung und Mittelnachweis für deren Mittel zu berücksichtigen.  
Prüfungsberichte sind in der Mitgliederversammlung vorzulegen und vorzutragen.  
Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor der Vorstand zu unterrichten.

## **§ 12 Ehrenamtszuschale**

Personen die ehrenamtlich für den Verein tätig sind und weder dem Vorstand angehören noch Vorstandsbeauftragte sind können, sofern die finanzielle Situation des Vereins dies zulässt, durch Beschluss des Vorstands eine Vergütung nach Maßgabe der "Ehrenamtszuschale" (§ 3 Nr. 26 a EStG) erhalten.  
Der Anspruch auf nachgewiesene notwendige Auslagen bleibt hiervon unberührt.

## **§ 13 Datenschutz**

1. Zur Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jeder Betroffene hat das Recht auf:
  - a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
  - b. Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, sofern diese unrichtig sind;
  - c. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lassen;
  - d. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätige ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

## **§ 14 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer hierfür gesondert einberufenen Mitgliederversammlung mit der in § 7 geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öff. Rechts oder eine andere gemeinnützige Körperschaft, die die Mittel ausschließlich für solche gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat, die dem Satzungszweck der Arbeitsgemeinschaft am nächsten kommen.



### **§ 15 Haftung**

1. Für die Haftung der Vorstandsmitglieder i.S.d. § 26 BGB gilt § 31a BGB.
2. Die anderen Vorstandsmitglieder und alle anderen für den Verein ehrenamtlich Tätigen haften gegenüber dem Verein und den Mitgliedern für solche Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursacht haben, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
3. Im Innenverhältnis haftet der Verein seinen Mitgliedern gegenüber nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Benutzung der Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit diese nicht durch eine Versicherung des Vereins gedeckt sind.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 26.10.2010

Düsseldorf, 26.10.2010

gez.  
Elisabeth Kroker-Christmann  
1. Vorsitzende

gez.  
Günther Averbek  
stellv. Vorsitzender

Eingetragen beim Amtsgericht Düsseldorf unter Nr. VR 9351 am 19.01.2011